

VERORDNUNG

LEINENZWANG FÜR HUNDE

Der Gemeinderat von Telfes im Stubai hat in seiner Sitzung vom 3. 4.2008 Grund des § 6a Abs. 2 des Landes - Polizeigesetzes, LGBl.Nr. 60/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 56/2007, folgende Verordnung betreffend Leinenzwang für Hunde beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Telfes i. Stubai müssen Hunde an der Leine geführt werden (siehe Anhang – Ortsplan zur Verordnung):

- 1) in öffentlichen Einrichtungen wie öffentlichen Verkehrsmitteln, allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen
- 2) in folgendem bestimmtem Gebiet:
Ruhegebiet Kalkkögel
- 3) auf folgenden Verkehrsflächen:
 - a) Landesstraße
 - b) Gemeindewege innerhalb geschlossener Ortschaften gem. § 2 Abs. 21 Tiroler Bauordnung (TBO)

(Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das mit mindestens fünf Wohn- oder Betriebsgebäuden zusammenhängend bebaut ist, wobei der Zusammenhang bei einem Abstand von höchstens 50 m zwischen zwei Gebäuden noch nicht als unterbrochen gilt. Zur geschlossenen Ortschaft gehören auch Parkanlagen, Sportanlagen und vergleichbare andere weitgehend unbebaute Grundstücke, die überwiegend von einem solchen Gebiet umgeben sind. Land- und forstwirtschaftliche Gebäude, die nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind oder die nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 im Freiland errichtet werden dürfen, gelten nicht als Betriebsgebäude.)

- c) Gemeindeweg zwischen Telfes und Plöven
- d) Gemeindeweg zwischen Kapfers und Gagers
- e) Gemeindeweg zwischen Telfes und Luimes
- f) Forstweg zur Pfarrachalm
- g) Forstweg zur Schlickeralm

§ 2

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, begeht gem. § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- zu bestrafen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Telfes i. Stubai, am 3.4.2008

Der Bürgermeister:

Peter Lanthaler